

RS OGH 1999/9/16 6Ob139/99f, 6Ob284/00h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1999

Norm

ABGB §1330 Abs1 Al

MedienG §1 Abs1 Z1

RATG §10

Rechtssatz

Die Kostenbemessungsgrundlage beträgt nach der zwingenden Bestimmung des§ 10 RATG 120.000 S. Eine höhere Bewertung durch den Kläger ist unzulässig (6 Ob 93/98i ua). Die höhere Bemessungsgrundlage von 240.000 S käme nur bei Äußerungen in einem Medium in Frage. Hier hat der Beklagte sich nur gegenüber einer Journalistin geäußert. Auch wenn ihm bewußt war, daß er in einem Medium zitiert werden wird, macht dies die Äußerung noch nicht zu einer solchen in einem Medium. Dies wäre nur der Fall, wenn der Beklagte die Veröffentlichung seiner Behauptungen selbst veranlaßt oder im Medium einen Beitrag verfaßt hätte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 139/99f

Entscheidungstext OGH 16.09.1999 6 Ob 139/99f

- 6 Ob 284/00h

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 284/00h

Vgl auch; Beisatz: Die Verbreitung der ehrverletzenden Äußerung auf sieben Plakaten ist keine Massenverbreitung gemäß § 1 Abs 1 Z 1 MedG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112546

Im RIS seit

16.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at